



Sechstes Kapitel.

Vorschriften, den Dienst der in den Bestungen
und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen
betreffend.

§. I.

Von dieser Klasse der Stabschirurgen ist schon Kap. IV. §. VI. Erwähnung geschehen. Ob man nun gleich von ihnen nicht so viel fodert, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen, so müssen sie dennoch in ihren Spitalern die Krankenbesuche eben so ordentlich machen, als jene in den Hauptstädten, auch selbst dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte Regimentschirurgen zugegen wären. In ihrem Dienste müssen Sie sich völlig nach der Vorschrift des Kap. V. §. I. benehmen, ihren Kommandanten und dem Protochirurgus aber sind sie nach der im erwähnten Kap. §. II. vorgeschriebenen Ordnung Rapport zu geben schuldig.

§. II.

Wenn sich in der Bestung oder in dem Invalidenhanse eine Feldapothek befindet, so sind diese Stabschirurgen gehalten, sie öfters zu besuchen und nachzusehen, ob die Arzneyen gut zubereitet, wohl erhalten, und nach der Vorschrift expedirt werden. Zweymal des Jahrs zu Ende April und Oktober machen sie eine Hauptvisitation, und geben darauf nach der im V. Kap. §. IV. vorgeschriebenen Art dem Protochirurgus Rapport. Eben so

unterfertigen sie auch die Medikamenten - Aufsätze, wenn die Regiments - Bataillons - oder Korpsoberchirurgen von der Garnison oder der Nachbarschaft Arzneyen fassen. Dabey verhalten sie sich nach dem V. Kap. S. VI. VII. VIII.

S. III.

Stünde ein Krieg bevor, so müssen die Stabschirurgen in den Bestungen darauf sehen, daß auf den Fall, als die Bestung oder die Stadt gesperrt werden müßte, ein zureichender Vorrath an Medikamenten vorläufig hingebracht wird, besonders muß sich diese Rücksicht auf solche Medikamenten erstrecken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit, und anderen Umständen, in Absicht auf die der Garnison vorzüglich gemeinen Krankheiten am meisten verwendet werden, wohin denn auch die chirurgischen Heilmittel gehören.

S. IV.

Es wird in der letzteren Rücksicht demnach nothwendig seyn, daß man in grossen Bestungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgefetzt seyn können, eine zureichende Menge chirurgischer Erfodernisse deponirt. Die Stabschirurgen machen vorläufig einen verhältnismässigen der möglichen Dauer der Belagerung angemessenen Erfodernissaufsatz, und schicken ihn dem Protochirurgus ein, damit dieser sorgen kann, sie mit solchen Bedürfnissen versehen zu lassen. Eben so erhalten sie auch nebst ihren eigenen Instrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmässigen Instrumentenkasten, bestehend aus Trepanations - Amputations - und vermischten Instrumenten. Diese Quittung behält der Protochirurgus zurück, bis nach dem Kriege, wo die Stabschirurgen diese Instrumenten wieder zurückstellen.

S. V.

Die chirurgischen Erfodernisse werden in der Feldapothek deponirt, und dabey soll die im II. Th. des Reglements Kap. I. S. XXVI. enthaltene
Vor

Vorschrift beobachtet werden. Im Falle er an die in der Bestung befindlichen Regiments-, Bataillons- oder Oberchirurgen Bandagen abgeben lassen müßte, so wird nach der im Kap. I. S. XXVII. vorgeschriebenen Art verfahren; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle nur etwas Charpie, einige Compressen und Binden für unversehens Verwundete ausgeheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Bestungsspital überbracht werden.

§. VI.

Wo sich in einer Bestung eine Feldapotheke befindet, muß der Provisor für die chirurgischen Erfodernisse sorgen, und die im II. Th. des Reglement Kap. XIV. S. IV. bestehende Vorschrift befolgen. Außer diesem Falle werden die Requisiten in einem der Spitalapotheke nahen Zimmer aufbewahrt, und einem Bataillons- oder Oberchirurgus zur Aufsicht angewiesen. Dieser muß dafür verantwortlich seyn, und die Austheilung der sowohl für die Truppen, als für das Spital erforderlichen Binden, Compressen etc. besorgen, die vom Stabschirurgus korroborirte Quittungen an sich ziehen, dem Stabschirurgus alle 15 Tage den an den Protochirurgus einzusendenden nach dem Formular P. (siehe Iten Theil des Reglement) verfaßten Rapport übergeben, (wenn die Festung nicht gesperrt ist) einen ähnlichen mit Beylegung der Quittungen zu seiner Rechtfertigung an die Hofkriegsbuchhalterey einsenden, und überhaupt hierinn dem Dienste eines Provisors vorstehen.

§. VII.

Was nun die in dem Spital zu beobachtende Ordnung betrifft: so haben sich die Stabschirurgen ganz genau an die im II. Th. des Reglement die Spitalordnung angehenden Vorschriften zu halten, wie dies denn auch im Kap. IV. S. VII. angemerkt worden ist. Was an Binden, Compressen, Charpie, u. d. gl. in Friedenszeiten nothwendig ist, dies muß auf Kosten

der Regimenter, oder aus der Spitalersparniß angeschafft werden, und dafür haben auch die Regiments- oder Bataillionschirurgen zu sorgen, so wie sie hernach auf die gute Erhaltung dieser Requisiten Acht geben müssen. In den Invalidenhaus = Spitalern müssen die chirurgischen Erfodernisse ebenfalls auch entweder von der Spitalersparniß, oder vom Hauskommando besritten werden.

§. VIII.

Was nun den Medikamenten = Genuß in den Invalidenhäusern angehet, so dient den darinn angestellten Stabschirurgen zur Direktion, daß nach einer unterm 12ten July 1786 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung nur den Invaliden = Offiziers, Unteroffiziers, Gemeinen, ihren Weibern, und den bey sich habenden Kindern der unentgeltliche Medizingenuß gebührt; daß hingegen ihre Dienstbothen, die außer den Invalidenhäusern befindlichen Kinder, und die Beamten des Hauses von dem freyen Genuß derselben ganz ausgeschlossen bleiben.